

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel

www.gleichstellung-sh.de

An den
Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Sprecherinnengremium:

Saskia Betke
Amt und Gemeinde Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau
Tel.: 0 41 54 80 79 41
s.betke@trittau.de

Kiel, 30.03.2023 **Anna-Theresa Boos**
Kreis Ostholstein
Lübecker Str. 41
22701 Eutin
Tel.: 04521 788-430
a.boos@kreis-oh.de

Schriftliche Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Drucksache 20/677)

Ulrike Cinieri
Verwaltungsgemeinschaft
Stadt Barmstedt - Amt Hörnerkirchen
Am Markt 1
25355 Barmstedt
Tel.: 04123 681-275
u.cinieri@stadt-barmstedt.de

Sehr geehrter Herr Harms,
sehr geehrte Damen und Herren,

Gudrun Dietrich
Gemeinde Stockelsdorf
Ahrensböcker Str. 7
23617 Stockelsdorf
Tel.: 0451/4901-117
g.dietrich@stockelsdorf.de

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und kommen der Aufforderung gerne nach.

Kirsten Schöttler-Martin
Amt Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt
Tel.: 0 48 41/9 92-2 33
k.schoettler-martin@amt-nordsee-treene.de

Folgende Aspekte sind aus Sicht kommunaler Gleichstellungsarbeit relevant:

Lückenschluss bei §15 GstG

Mit dem OVG-Urteil aus 2017 zur Rechtmäßigkeit der Anwendung des §15 GstG bei der Entsendung durch Gemeindevertretungen in Aufsichtsräte wurde landesweit nach den dann folgenden Kommunalwahlen auf dieser Grundlage entsandt. Die kommunale Familie ist also vertraut mit dem Instrument und dem Ziel der Parität. Irritierend waren bisher die Ausnahmen, in denen §15 GstG nicht greift. Die Entsendungen in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände der Sparkassen und in die Verwaltungsräte der Zweckverbände gehörten zu diesen Ausnahmen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Zahl der Ausnahmen kleiner. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Utta Weißing
Gemeinde Harrislee
Süderstr. 101
24955 Harrislee
Tel.: 04 61/7 06-1 18
gleichstellung@gemeinde-harrislee.de

Deutlich werden einmal mehr die Grenzen des aktuellen Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holsteins, das in Sachen Aktualität in Deutschland mittlerweile eines der Schlusslichter darstellt.

Rolle des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums

Positiv bewerten wir, dass das vorschlagsberechtigte Ministerium bei dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium bei der Organbesetzung die Zustimmung einholen oder bei der Wiederbesetzung von Geschäftsführungsorganen vorab eine Stellungnahme einholen muss.

In den einleitenden Ausführungen zum Gesetz findet sich unter „D.2 Verwaltungsaufwand“ völlig zu Recht der Hinweis, dass im für Gleichstellung zuständigen Ministerium dadurch ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht.

Gestatten Sie uns den Hinweis, dass aus unserer Sicht die personelle Ausstattung der Stabsstelle Gleichstellung nicht den Aufgaben entspricht. Die Verabschiedung von Gesetzen wird nur dann erfolgreich sein, wenn Umsetzung und Evaluation auch leistbar sind.

Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bei Entsendungen in Verbandsversammlungen der Zweckverbände der Sparkassen?

Unklar ist uns, ob die Verbandsversammlungen, wenn es sich um Zweckverbände handelt, der Spiegelbildlichkeit unterliegen. Dies würde einer paritätischen Entsendung aus unserer Sicht nicht entgegenstehen, sollte aber klar sein.

Umgang mit geborenen Mitgliedern

Im Verwaltungsrat wird gemäß §8 Absatz 1 Sparkassengesetz der Vorsitz in der Regel durch die Landrätin oder den Landrat, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher des Trägers wahrgenommen d.h. dass die Gemeindevertretungen in der Regel genau diese Personen qua Amt in die Verwaltungsräte entsenden.

Wir bedauern auch hier, wie schon im §15 GStG, dass das Geschlecht der „geborenen“ Mitglieder nicht mitgezählt wird. Über diese Entsendung werden überwiegend Männer in den Verwaltungsräten tätig sein, weil ihre Präsenz leider nach wie vor nicht ausgeglichen wird.

Die paritätische Entsendung der weiteren sachkundigen Mitglieder wiegt dies nicht auf. Einzig die Berücksichtigung der Beschäftigten nach ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse wird unter Umständen eine Annäherung an die Parität zur Folge haben.

Berichtspflicht

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Berichtspflicht und bitten um eine pragmatische Ausdifferenzierung, aus der hervorgeht, durch welche Entsendungen Parität befördert bzw. erschwert wird.

Keine atypischen Fälle

Dass die paritätische Besetzung der Organe als Mussvorschrift formuliert wurde und damit deutlich gemacht wird, dass atypische Fälle schlicht nicht existieren können, freut uns sehr.

Dem Reflex, es gehe um Qualität und nicht um Geschlecht, begegnen wir auf kommunaler Ebene mit Zustimmung und dem Hinweis, dass die Besetzung von Gremien bisher in der Tat nicht die Verteilung von Kompetenz in der Bevölkerung widerspiegelt. Unserer Erfahrung nach, sind hier Widerstände zu erwarten, die es auszuhalten gilt.

Vorbildfunktion des Landes Schleswig-Holstein

Mit der gesetzlichen Selbstverpflichtung macht das Land deutlich, dass es den Gleichstellungsauftrag der Landesverfassung mit dem spezifischen Hinweis in Artikel 9 auf die paritätische Gremienbesetzung ernst meint. Es wird mit Blick auf die Landesunternehmen und die mittelbaren Landesbeteiligungen eine gesetzliche Lücke geschlossen und der Weg vom bloßen Postulat zur konkreten Praxis weiter beschritten - ein Signal, das strukturelle Gleichstellungsarbeit nachhaltig stärkt.

Wir hoffen im Sinne der Sache darauf, dass die rechtlichen Grundlagen und praktischen Verfahren bis zur Kommunalwahl geklärt werden können, und werden die Umsetzung in den konstituierenden Sitzungen unserer Kommunen konstruktiv begleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der LAG
Für den AK Hauptsatzung und
Grundsatzfragen



Britta Rudolph
Stadt Husum - Gleichstellungsbeauftragte